

## Gesetze kommentieren

Wichtig

Überschriften in Paragraphen oder Kommentaren werden stets mit „dgv\_Zwischenüberschrift“ ausgezeichnet.

Schritt 1: Paragraph (Text) einfügen:

### § 2 Ausreichende Liquidität

(1) <sup>1</sup>Die Liquidität eines Instituts gilt als ausreichend, wenn die zu ermittelnde Liquiditätskennzahl den Wert eins nicht unterschreitet. <sup>2</sup>Die Liquiditätskennzahl gibt das Verhältnis zwischen den im Laufzeitband 1 verfügbaren Zahlungsmitteln und den während dieses Zeitraumes abrufbaren Zahlungsverpflichtungen an. <sup>3</sup>Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen sind jeweils einem der folgenden Laufzeitbänder zuzuordnen: fällig

1. täglich oder in bis zu einem Monat (Laufzeitband 1),
2. in über einem Monat bis zu drei Monaten (Laufzeitband 2),
3. in über drei Monaten bis zu sechs Monaten (Laufzeitband 3),
4. in über sechs Monaten bis zu zwölf Monaten (Laufzeitband 4).

(2) <sup>1</sup>Das Institut hat Beobachtungskennzahlen zu berechnen, die das Verhältnis zwischen den jeweiligen Zahlungsmitteln und den Zahlungsverpflichtungen in den Laufzeitbändern nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 angeben. <sup>2</sup>Die Ermittlung der Beobachtungskennzahlen erfolgt entsprechend der Berechnung der Liquiditätskennzahl nach Absatz 1 Satz 2. <sup>3</sup>Überschreiten die in einem Laufzeitband vorhandenen Zahlungsmittel die abrufbaren Zahlungsverpflichtungen, ist der Unterschiedsbetrag als zusätzliches Zahlungsmittel bei der Ermittlung der Beobachtungskennzahl in dem nächsthöheren Laufzeitband zu berücksichtigen.

Schritt 2: Unter den Paragraph die Kommentierung zu Paragraph schreiben:

### § 2 Ausreichende Liquidität

(1) <sup>1</sup>Die Liquidität eines Instituts gilt als ausreichend, wenn die zu ermittelnde Liquiditätskennzahl den Wert eins nicht unterschreitet. <sup>2</sup>Die Liquiditätskennzahl gibt das Verhältnis zwischen den im Laufzeitband 1 verfügbaren Zahlungsmitteln und den während dieses Zeitraumes abrufbaren Zahlungsverpflichtungen an. <sup>3</sup>Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen sind jeweils einem der folgenden Laufzeitbänder zuzuordnen: fällig

1. täglich oder in bis zu einem Monat (Laufzeitband 1),
2. in über einem Monat bis zu drei Monaten (Laufzeitband 2),
3. in über drei Monaten bis zu sechs Monaten (Laufzeitband 3),
4. in über sechs Monaten bis zu zwölf Monaten (Laufzeitband 4).

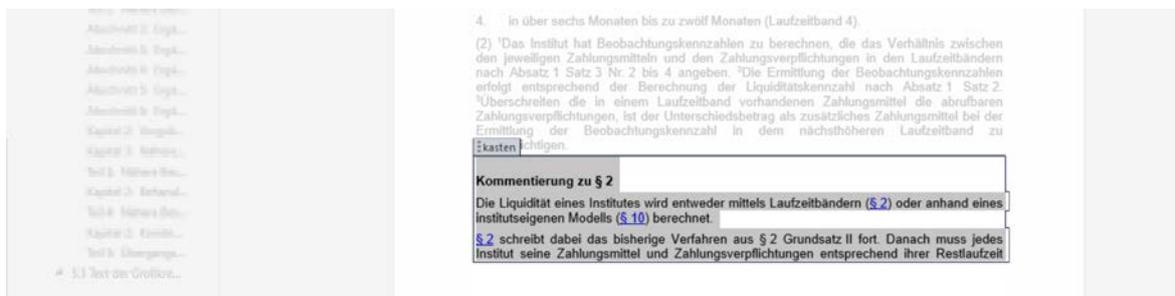
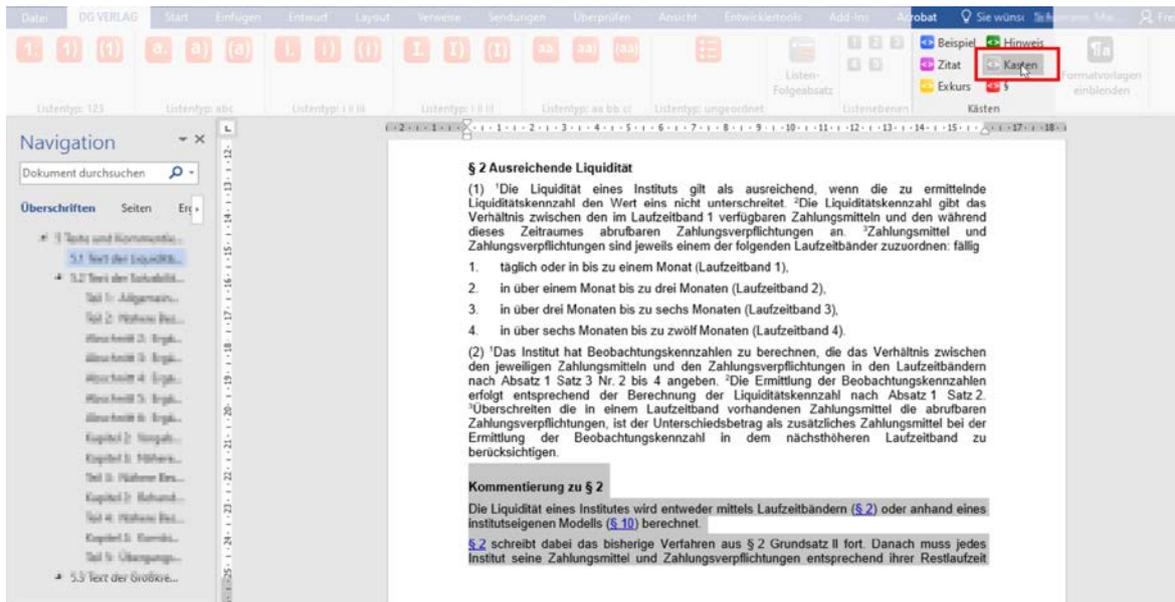
(2) <sup>1</sup>Das Institut hat Beobachtungskennzahlen zu berechnen, die das Verhältnis zwischen den jeweiligen Zahlungsmitteln und den Zahlungsverpflichtungen in den Laufzeitbändern nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 angeben. <sup>2</sup>Die Ermittlung der Beobachtungskennzahlen erfolgt entsprechend der Berechnung der Liquiditätskennzahl nach Absatz 1 Satz 2. <sup>3</sup>Überschreiten die in einem Laufzeitband vorhandenen Zahlungsmittel die abrufbaren Zahlungsverpflichtungen, ist der Unterschiedsbetrag als zusätzliches Zahlungsmittel bei der Ermittlung der Beobachtungskennzahl in dem nächsthöheren Laufzeitband zu berücksichtigen.

#### Kommentierung zu § 2

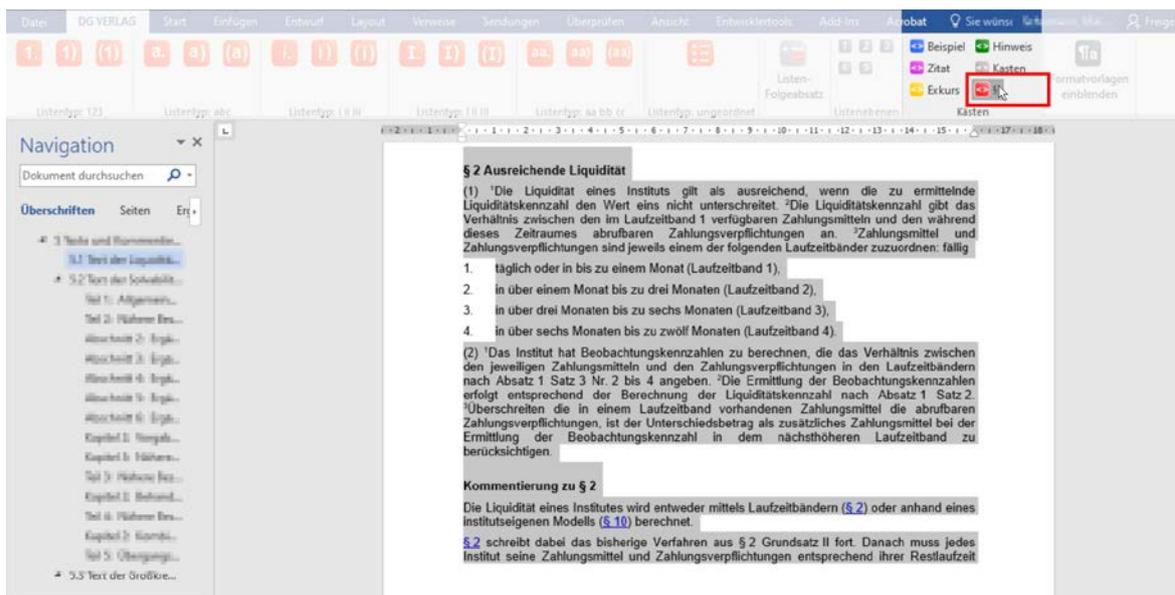
Die Liquidität eines Institutes wird entweder mittels Laufzeitbändern (§ 2) oder anhand eines institutseigenen Modells (§ 10) berechnet.

§ 2 schreibt dabei das bisherige Verfahren aus § 2 Grundsatz II fort. Danach muss jedes Institut seine Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen entsprechend ihrer Restlaufzeit

Schritt 3: Alle Absätze der **Kommentierung** markieren und in „Kasten“ setzen:



Schritt 4: **Paragraphen-Text und die Kommentierung** in „§“-Kasten setzen:



The screenshot shows a software interface for editing legal documents. The top menu bar includes options like 'Datei', 'DG VERLAG', 'Start', 'Einfügen', 'Entwurf', 'Layout', 'Verweise', 'Sendungen', 'Überprüfen', 'Ansicht', 'Entwicklertools', 'Add-ins', 'Acrobat', and 'Freige'. Below the menu is a toolbar with various icons for text formatting and document management. On the left, a 'Navigation' pane shows a table of contents with sections like '3.1 Text über Liquidität...' and '3.2 Text über Verbindlich...'. The main editing area displays the following text:

**jur. para**

**§ 2 Ausreichende Liquidität**

(1) Die Liquidität eines Instituts gilt als ausreichend, wenn die zu ermittelnde Liquiditätskennzahl den Wert eins nicht unterschreitet. Die Liquiditätskennzahl gibt das Verhältnis zwischen den im Laufzeitband 1 verfügbaren Zahlungsmitteln und den während dieses Zeitraumes abrufbaren Zahlungsverpflichtungen an. Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen sind jeweils einem der folgenden Laufzeitbänder zuzuordnen: fällig

1. täglich oder in bis zu einem Monat (Laufzeitband 1),
2. in über einem Monat bis zu drei Monaten (Laufzeitband 2),
3. in über drei Monaten bis zu sechs Monaten (Laufzeitband 3),
4. in über sechs Monaten bis zu zwölf Monaten (Laufzeitband 4).

(2) Das Institut hat Beobachtungskennzahlen zu berechnen, die das Verhältnis zwischen den jeweiligen Zahlungsmitteln und den Zahlungsverpflichtungen in den Laufzeitbändern nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 angeben. Die Ermittlung der Beobachtungskennzahlen erfolgt entsprechend der Berechnung der Liquiditätskennzahl nach Absatz 1 Satz 2. Überschreiten die in einem Laufzeitband vorhandenen Zahlungsmittel die abrufbaren Zahlungsverpflichtungen, ist der Unterschiedsbetrag als zusätzliches Zahlungsmittel bei der Ermittlung der Beobachtungskennzahl in dem nächsthöheren Laufzeitband zu berücksichtigen.

**Kommentierung zu § 2**

Die Liquidität eines Institutes wird entweder mittels Laufzeitbändern (§ 2) oder anhand eines instituteigenen Modells (§ 10) berechnet.

§ 2 schreibt dabei das bisherige Verfahren aus § 2 Grundsatz II fort. Danach muss jedes Institut seine Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen entsprechend ihrer Restlaufzeit